Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 24 (1916)

Heft: 15

Artikel: Hospitalisierung von kranken und verwundeten Kriegsgefangenen in

der Schweiz [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-546980

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.			
	Seite		Sett
hospitalisierung von kranken und verwundeten		Umgebung; Neumunfter, Enge = Wollishofen	
Kriegsgefangenen in der Schweiz (Schluß) .	181	und Birmensdorf; Nidau; Pfäffikon und	
Die Kriegsgefangenen in Japan	185	Umgebung; Rheintal; Solothurn; Zofingen;	
Repressalien gegen Kriegsgefangene	186	Zürich; Zürich=Unterstraß, Schindellegi und	
† Herr Oberst Beinrich Haggenmacher in Zürich	187	Einsiedeln; Der Sanitätshund	188
Aus dem Bereinsleben: Baden; Bern-Länggaffe;		Aus meinem Kriegstagebuch	195
Gattikon=Langnau; Lichtensteig; Meilen und		Batterien auf dem Gelde	196

Bolpitalilierung von kranken und verwundeten Kriegsgefangenen in der Schweiz.

Aus den Mitteilungen des Armeeftabes.

(Schluß.)

So haben wir den Gang der Transporte bis in die Region verfolgt und betrachten nun die

Medizinische und administrative Durchführung der Internierung in den Regionen.

Die für die Internierung in Betracht fallensen Landesteile sind in 16 Regionen oder, wenn man will, Interniertenbezirke eingeteilt worden. Es sind dies: 1. Montreux, Châteaus d'Oex, Genfersee; 2. Aigle, Lehsin und Umsgebung; 3. Montana und Unterwallis; 4. Gruhère; 5. Westjura; 6. Oberwallis; 7. Berner Oberland, Meiringen, Interlaken; 8. Thunersee; 9. Zentralschweiz; 10. Aargau (Schinznach); 11. Glarus, Weesen; 12. Appenzell: 13. St. Gallen; 14. Ragaz, Pfäffers; 15. Chur, Bündner Oberland; 16. Arosa, Davos und Umgebung.

Bei der Zuteilung wird natürlich auf die Art der Krankheit Rücksicht genommen.

An der Spite der einzelnen Regionen steht ein dirigierender Sanitätsoffizier, der meist der Gegend angehört. Seine Aufgabe in der Region läßt sich allgemein dahin zusammen= fassen: Ihm steht die Kontrolle über alle Internierten zu. Als Unterorgane bezeichnet der dirigierende Sanitätsarzt aus den Internierten den rangältesten Unteroffizier als Orts= chef, in jeder mit Hospitalisierten belegten Un= stalt einen Anstalschef. Dieser wiederum be= stimmt für jedes Zimmer mit mehreren Inter= nierten einen Zimmer= oder für jeden Stock einen Stagenchef. Das Prinzip der Selbst= verwaltung ist so durch eine geschickte Verteilung der Verantwortlichkeiten unter den Internierten selber beobachtet worden. Es ist flar, daß die Internierten durch ihre eigenen direften Vorgesetzten, welche ihre Leute kennen, besser zu Zucht und Ordnung im kleinen Kreise angehalten werden können, als durch unsere Milizen, die vielfach deren Sprache nicht verstehen würden.

Die Oberleitung der Verwaltung ist dem Armeefriegstommissär, herrn Dberst Obrecht, in die Hand gegeben. Er ernennt in jeder Region mehrere Rechnungsführer (Offiziere oder Unteroffiziere), welche ihrer= seits dem sogenannten Zentralquartier= meister unterstellt sind. Wie seine Umtsbezeichnung besagt, kommt seinen Funktionen die Bedeutung einer Zentralrechnungsstelle (mit Sitz in Bern) zu. Gleichsam als Zwischen= instanz zwischen ihr und dem Armeearzt ist das Rechnungsbureau des Armee= stabes eingeschaltet. Bon den regionalen Instanzen passieren die monatlich zusammen= zustellenden Rechnungen dieses Bureau, um nach Visierung durch den Armeearzt an das politische Departement und von da an die betreffenden diplomatischen Vertreter der Beimatstaaten der Internierten zu gelangen. Der Apparat ist bis in alle Details genau aus= gearbeitet und funktioniert nach den bisher gemachten Erfahrungen ausgezeichnet. Die fremden Gesandtschaften erteilen jeweils nach Ablauf des Ablieferungstermins der Monats= rechnungen innerhalb eines Monats Decharge und leisten an die eidgenössische Staatskasse die pflichtige Zahlung. Diese umfaßt die für die Besoldung der Internierten — wofür die Unfätze des betreffenden Heimatstaates maßgebend sind — für Verflegung und Unterkunft, für Verwaltung usw. anlaufenden Kosten. Für die allgemeinen Unkosten, der Verwaltung der Internierung, ärztliche Behandlung usw., wird der Schweiz seitens der fremden Staaten eine Bergütung von 50 Cts. pro Tag und pro Mann geleistet. Kür die Offiziere der Tuberkulose=Stationen beträgt sie 1 Fr. Er= gibt jedoch die Schlußabrechnung, daß die Rosten der Internierung aus diesen Anfätzen nicht gedeckt werden können, so hat der be= treffende Staat den Mehrbetrag der Auslagen der Schweiz zurückzuvergüten.

Die Unterkunft der Internierten bleibt vorläufig auf die erwähnten Regionen beschränkt. Die Einrichtung neuer Regionen ist ausgeschlossen und zwar namentlich deshalb, weil die Internierten aus verwaltungstechenischen und disziplinarischen Gründen nicht zu weit verstreut werden können.

Bei der Belegung der einzelnen Hotels und Pensionen ist auf die unter Mitwirkung des schweizerischen Hoteliersvereins angestell= ten Erhebungen abgestellt worden. Anstalten, die eine Notlage geltend machten, sind stets berücksichtigt worden, wenn sie geeignet waren und nicht von Fremden beansprucht werden. Daran mußte allerdings festgehalten werden, daß Hotels, welche Fremdenverkehr haben, für die Internierten nicht in Betracht kommen fönnen; denn einmal wollte man in erster Linie diejenigen berücksichtigen, die davon ent= blößt waren, und sodann mußte eine Mischung der Fremden mit den Hospitalisierten tunlichst aus begreiflichen Gründen vermieden werden. Selbstverständlich sind auch solche Unternehmungen, die vor dem Zusammenbruch standen, mit Internierten nicht belegt worden. Es leuchtet auch ein, daß gegenüber den Hotelinhabern strenge auf die Einhaltung ihrer Veryflichtungen gehalten wird. Bis heute ist nur ein Fall bekannt, wo wegen Nichtbeob= achtung der Verpflichtungen zur Evakuation geschritten werden mußte.

Man darf sich nun nicht vorstellen, daß die Unterbringung spitalmäßig sei. In der Regel sind 2—4 Mann in einem der freundelichen, hellen Zimmer untergebracht, recht oft erfreuen sich die Internierten eines Einzelzimmers. Schlafsäle für mehrere sind selten.

Für Unterkunft und Verpflegung sind zwei Klassen gebildet worden: 1. für Offiziere und 2. für Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten. Soweit es angeht, werden die Unteroffiziere getrennt von der Mannschaft untergebracht.

Die Verpflegung ist auf Grund besons derer Abmachungen mit den Hotelinhabern geregelt worden.

Der Maximalpreis beträgt: Für tuberkulöse Offiziere im Tag Fr. 8.— Die Bekleidung erhalten die Internierten von ihren Heimatstaaten; die Tuberkulösen werden im besondern mit zwei Wolldecken ausgestattet.

Die ärztliche Behandlung untersteht in der einzelnen Region dem dirigierenden Sanitätsoffizier, der aus der Bahl der orts= ansässigen Militärärzte die nötigen Hilfsträfte herbeizieht. Diese behandelnden Aerzte sind auch für die Aufrechterhaltung der Diszi= plin in ihrem Tätigkeitsgebiet verantwortlich. Grundsätlich erfolgt die ärztliche Behandlung nach den für die Behandlung unserer eigenen Militärpatienten geltenden Grundregeln. Besondere Vorschriften sind vom Armeearzt über monatlich vorzunehmende Wägungen, Monatsberichte, Nachuntersuchungen, über erfolgte Heilungen und nötig werdende Rapatriierung, sowie über allerlei medizinische Details er= lassen worden, zu welchen insbesondere auch Spezial= und Spitalbehandlungen gehören.

Nicht leicht zu lösen war die Frage der Beschäftigung der Hospitalisierten. In dieser Hinsicht kann man vier Kategorien von Hospitalisierten unterscheiden: 1. die völlig Hilflosen; 2. diejenigen Internierungszöglinge, welche in den Anstalten selber beschäftigt werden, sei es als Ordonnanzen, Schneider, Schuster, Coiffeure usw.; 3. Leute, die in der betreffenden Gemeinde als Feldarbeiter usw. verwendet werden; 4. die annähernd ganz Arbeitsfähigen. Für fie ift eine Gin= richtung vorgesehen, durch welche ihnen Ur= - beitsgelegenheiten verschafft werden können, also eine Arbeitsvermittlungsstelle, wobei allerdings strenge darauf gesehen wird, daß sie den einheimischen Gewerbetreibenden nicht Konkurrenz machen. Diese Frage kann erst gelöst werden, wenn man über die Vershältnisse einmal einen richtigen Ueberblick besitzt.

Den Intellektuellen wird Gelegenheit zu geistiger Betätigung geboten. Da man einsteweilen die Studierenden nicht in die Universietäten schiesen kann, wird der Gedanke erwogen, ob sie nicht in einer bestimmten Region vereinigt werden könnten. Bielleicht wird es möglich sein, ihnen dort akademischen Unterricht erteilen zu lassen; auch die Frage der Einrichtung einer Bibliothek wird geprüft. Sollte der Krieg länger dauern, so wird unter Umständen der Hochschulbesuch ins Auge gesaßt werden. Die Offiziere dürsen sich ihre Beschäftigung selber wählen.

Alle diese Beschäftigungen sind nach einem genauen Arbeitsplan geregelt.

Für die Unterhaltung sorgen die Insternierten teils selber (durch selbst gegründete Gesellschaften, zu deren Anlässen auch das Publikum zugelassen wird und deren Erlös in eine gemeinsame, im Interesse der Hospistalisierten verwendeten Kasse geworfen wird), teils werden ihnen Zerstreuungen geboten.

Der Postverkehr genießt Portofreiheit für das In- und Ausland.

Der Verkehr mit dem Publikum muß aus disziplinarischen Gründen sehr ein= geschränkt werden. Auch die Angehörigen der Hofpitalisierten werden zur Pflege nur in besondern Källen zugelassen. Im übrigen ist den Familienangehörigen der Internierten gestattet, in der Nähe deren Aufenthaltsorte zu wohnen. Und bis jest haben auch schon viele von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht. Die Besuche sind einer strengen Kontrolle unterworfen. Maffenbesuche sind aus nahe= liegenden Gründen prinzipiell untersagt. Neugierige werden fern gehalten. Auch sogenannte Wohltätigkeitsvereine werden nicht ohne wei= teres zur Hilfstätigkeit zugelassen, sondern nur unter der Kontrolle der dirigierenden Sanitätsoffiziere.

In jeder Ortschaft ist ein bestimmter Rayon festgesetzt, den die Internierten ohne besondere Urlaubsbewilligung nicht überschreiten dürfen. Eine solche wird für den Verkehr innerhalb einer Region durch den dirigierenden Sanitätsoffizier, eine solche für das Ueberschreiten der Region (z. B. für Reisen zum Empfang der Angehörigen) durch den Armeesarzt erteilt. Natürlich dürfen Grenzstädte dabei nicht betreten werden. Am Vestimmungsort haben die Urlauber überdies einen Paß bei den zuständigen Gemeindebehörden vorzusweisen und visieren zu lassen.

Unter den Internierten befinden sich die verschiedensten Charaktere. Eine Auswahl nach moralischen Erfordernissen kann und soll natürlich nicht getroffen werden. Wer bietet da Garantie dafür, daß sich die Leute, von denen der eine oder andere beim Ein= tritt des Krieges vielleicht die Verbrecher= laufbahn verlassen hat, sich den Anordnungen der Behörden und der eigenen Vorgesetzten fügen? Es hat sich gezeigt, daß die Bestimmungen, welche über das Disziplinar= wesen getroffen worden sind, nicht überflüssig waren. Vereinzelte Entweichungen sind, bis jett 4, vorgekommen. Die Heimatstaaten haben sich verpflichtet, alle Flüchtlinge an die Schweiz zurückzugeben. Daher hat man von der Aufstellung von eigentlichen Bewachungstruppen abgesehen. Doch sind den Behörden gewisse Disziplinarmittel in die Hand gegeben. Im allgemeinen gelten die Vorschriften für die schweizerische Armee auch hier. Zudem sind die Ortschefs, die Anstalts= und Stagenchefs dem dirigierenden Sanitäts= offizier verantwortlich. Aehnliche Verantwort= lichkeiten sind dem Pflege= und Arztpersonal überbunden. Als Disziplinarmittel sind vorgesehen: Verweis, Bettarrest, ernste Verwar= nung und Rückversetzung in die Gefangen= schaft. Doch soll von diesem letztern Mittel vorläufig nicht Gebrauch gemacht werden. In jeder Ortschaft findet sich ein Lokal für Dunkelarrest. Um die Rücksendung von fehl= baren Internierten in die Gefangenschaft zu vermeiden, sollen demnächst Disziplinaranstalten eingerichtet werden, in denen solche Elemente untergebracht werden können.

Wenn solche Strafen angeordnet werden mußten, so trägt leider auch das Bubli= fum einen Teil der Berantwortung dafür. Gewiß ist es rührend und edel, wenn den Rriegern, die nach unermeglichen Stravagen und Entbehrungen, oft mit schweren Leiden behaftet, in unsern Bergen Ruhe und Benefung suchen dürfen, die menschliche Teil= nahme der Neutralen entgegengebracht wird. Daher wird niemand etwas einzuwenden haben, wenn ihnen Geschenke gemacht und Wohlwollen bezeugt wird. Aber dies sollte doch nicht ausarten! Eine Verwöhnung der Internierten liegt nicht in ihrem Interesse, weil es nicht von gutem ist, wenn sie sich über ihre ihnen hier notwendigerweise gesetzten Schranken Täuschungen hingeben. Es gibt unter ihnen, wie gesagt, allerlei Elemente und diese durchbrechen, wenn sie meinen, dies ungeftraft tun zu dürfen, dann leicht die Grenzen von Anstand und Disziplin. Die Folge davon ist, daß sie bestraft werden muffen. Es darf dabei nicht vergeffen werden, daß die Krieger aus einem Leben der Entbehrung kommen und zuerst wieder an die normalen Verhältnisse, zum Teil auch an die Zucht und Ordnung des der Freiheit nahekommenden Zustandes gewöhnt werden müssen. Den Leuten ist der Wirtshausbesuch nicht verboten. Aber diejenigen begehen einen Frevel, die den Internierten durch Freihalten übermäßiges Trinken ermöglichen. Liegt denn üherhaupt, muß man sich fragen, ein solches Hinzudrängen zu den Hospitalisierten in der Würde des Schweizervolkes? Aeußert sich die echte Teilnahme vielmehr nicht in andern Dingen, in Zurückhaltung und möglichst wenig Belästigung?!

Das schöne und große Werk ist nun gut in die Wege geleitet. Möge das Schweizervolk das richtige Verständnis bekunden, die mit der Durchführung betrauten Organe durch

ein maßvolles und bescheidenes Verhalten zu unterstüßen!

Die Kriegsgefangenen in Japan.

Das internationale Rotfreuz-Bulletin veröffentlicht einen Bericht des japanischen Roten Kreuzes über die in Japan internierten Gefangenen.

Auf 1. Oktober 1915 bestanden in Japan 11 Gesangenenlager. Die Zahl der Gesangenen betrug 4648, davon 4347 Deutsche und 301 Offiziere.

Unterkunft. Die Gefangenenlager bestinden sich in gesunden und schön gelegenen Gegenden. Die Gefangenen sind in Holzsbaracken untergebracht, die eigens zu diesem Zweck gebaut worden sind, oder aber in Tempeln oder in sonstigen größern Gebäuden.

Die Offizierswohnungen sind von denjenigen der Truppen vollständig getrennt. In jedem Depot bewohnt der höchste Offizier im Grad ein für seine eigenen Bedürfnisse reserviertes Zimmer allein. Die andern Offiziere wohnen zu zweien oder zu dreien. In den Tempeln sind zu diesem Zweck Abschranfungen einsgerichtet.

Die der Regierung von Kiaotschou angehörenden Stabsoffiziere werden in der Stadt Fukuoka, einem der malerischen Orte von Kiuschiu interniert, wo für den Seekapitän Waldegg und die Offiziere seines Gefolges eine eigene Wohnung eingerichtet wurde. Von diesem auf der Höhe gelegenen Gebäude genießt man eine prachtvolle Aussicht auf das Meer von Genkai.

Auch an andern Orten beklagen sich die Gefangenen niemals über ihre Unterkunft, da sie überall anständig und in gesunden Gesgenden untergebracht sind.

Die Wohnungen enthalten Tische, Stühle, Betten und Waschtische. Die Offiziere dürfen übrigens das Mobiliar nach ihrem Wunsche

erweitern und die Zimmer schmücken, sofern sie vom Depotkommandanten dazu die Erlaubnis erhalten haben. Auf je zwei Offiziere erhalten sie eine Ordonnanz, die aus der Zahl der gefangenen Soldaten entnommen worden ist.

Die Unteroffiziere und übrigen Truppen verfügen über einen großen Saal auf 4—8 m² pro Person. Wo die Verhältnisse es erlauben, genießen auch die Unteroffiziere die besondere Vergünstigung, daß sie Sinzelzimmer benutzen können, oder daß sie durch Abschrankungen von den Soldaten getrennt wohnen. Zeder Unteroffizier hat für sich ein Vett, einen Tisch, einen Stuhl und einen Waschtisch. Die Soldaten haben zwar nicht Vetten, aber Strohmatratzen und gemeinsamen Tisch und Waschtisch. Die persönliche Ausrüstung, soweit sie nach der Sinnahme von Tsingtou belassen wurde, wird im Zimmer, das sie bewohnen, ausbewahrt.

Den Wohnungen der Truppe schließt sich meistens ein Erholungsraum an, ebenso in den meisten Fällen eine Kantine, die nach dem Muster der Kasernen eingerichtet sind. Doch ist Bier das einzige Getränk, das den Soldaten gestattet wird. Auf die Offiziere erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

Die Küchen sind so eingerichtet, daß die Soldaten darin selber kochen können. Neben der Küche befindet sich ein Bad= und Wasch= zimmer, ebenso in jedem Depot ein Kranken= zimmer.

Nahrung und Kleidung. Entsprechend dem Art. 17 der Haager Konvention vom 18. Oftober 1907 erhalten die Offiziere dieselbe Verpflegung wie ihre im gleichen Grad stehenden japanischen Kameraden. Sie versichaffen sich auf eigene Kosten das Nötige,